

Satzung

Verein zur Förderung des
GTEV D'Schneebergler Feldkirchen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des GTEV D'Schneebergler Feldkirchen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **e.V.**
3. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen, Gemeinde Ainring.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des GTEV „D'Schneebergler“ Feldkirchen, gemeinnütziger Verein durch Beiträge und Beschaffung von Finanzmittel, zum Beispiel als Spenden. insbesondere soll die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins unterstützt werden, wie zum Beispiel die Förderung und Pflege

- des heimatlichen Brauchtums in Form von Lied, Tanz und Musik
- der heimatlichen Kleidung und des Dialekts
- der heimatlichen Bräuche wie z. B. das Aperschnalzen, Maibaumaufstellen etc.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag hin werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme notwendig.erner können auch juristische Personen Mitglied werden.

Das aktive und passive Stimmrecht steht natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr zu. Juristische Personen haben nur passives Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch freiwilligen Austritt (schriftliche Form notwendig)
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Fördervereines verletzt.

§ 6 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Fördervereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im „Freilassinger Anzeiger“ oder dessen Rechtsnachfolger im Lokalteil unter "Bekanntmachungen" unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der Versammlungszeit einberufen,
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder diese verlangen; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder diese verlangen.
8. Über den Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt wird.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Dreiviertel der Mitglieder anwesend ist.
6. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
8. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter des GTEV D'Schneebergler Feldkirchen werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen.
9. Der Vorstand kann weitere Beisitzer zu den Vorstandssitzungen einstimmig berufen.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den GTEV D'Schneebergler Feldkirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. April 2016 beschlossen und von folgenden Personen unterschrieben.